

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 5. Mai 2010

Nr. 07 Jahrgang 07

Auflage: 5.000 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 10.05.2010, 19.00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 11.05.2010, 19.00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 12.05.2010, 19.00 Uhr	Seite 1
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb)	Seite 1
Bekanntmachung über eine Straßenumbenennung im OT Ferch	Seite 4
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Seewiese“	Seite 5
Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Anordnungsbeschluss gemäß § 103a ff. Flurbereinigungsgesetz zum Freiwilligen Landtausch – Forstflächen – Aktenzeichen: 23-5-6471-0212/01; Verfahrens-Nr.: 3501T	Seite 6
Richtlinie zur Vereinsförderung der Gemeinde Schwielowsee	Seite 7
Mitteilung aus dem Fachdienst Ordnung und Sicherheit - Anlieferung von Schnittholz auf der Fercher Seewiese	Seite 8

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Montag, dem 10.05.2010, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Geltow,
Hauffstr. 34a, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. H. Ofcsarik
Ortsvorsteher

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Dienstag, dem 11.05.2010, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. R. Büchner
Ortsvorsteher

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Mittwoch, dem 12.05.2010, 19:00 Uhr,
in das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr,
OT Caputh, Am Gewerbepark 10, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. J. Scheidereiter
Ortsvorsteher

Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb)

Auf der Grundlage des §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 28.04.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie anderen Angeboten verbinden die Betreuungs-, Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes des integrierten Ganztagsangebotes im Sinne des Abs. 1 an der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und an der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Meusebach-Grundschule Geltow“ (nachfolgend Tagesbetreuung genannt) werden Beiträge nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Aufnahme von Kindern**

- (1) Aufnahme finden alle Kinder welche die Grundschule besuchen gemäß § 2 (3) Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Tagesbetreuung ist die verbindliche Anmeldung nach der Verlässlichen Halbtagsgrundschule für die Freizeitangebote der Schule, Tagesbetreuung, Kooperationspartner und anderer Angebote. Grundlage bildet das bestätigte Konzept der Verlässlichen Halbtagsgrundschule mit integrierter Tagesbetreuung.
- (3) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 3
Entstehung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Anmeldung des Kindes zur Tagesbetreuung am ersten Tag des Schuljahres verbindlich für ein Schuljahr. Die Beitragspflicht endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Tagesbetreuung verlässt. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (2) Ändert sich das nach § 10 dieser Satzung maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten, so wird das geänderte Einkommen in dem auf die Änderung folgenden Monat bei der Erhebung des Beitrags berücksichtigt.
- (3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz drei Monate erhalten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags bleibt unberührt. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

**§ 4
Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Die Erhebung des Beitrags erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Monatsbeiträge entstehen am 01. eines jeden Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig.
- (2) Der Tagessatz für Besucherkinder ist am Tag der Inanspruchnahme des Platzes fällig.

**§ 5
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 6
Beitrag**

- (1) Die integrierten Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie Kooperationspartner bieten unterschiedliche Angebote nach der pflichtigen Verweildauer lt. Stundentafel an. Für die Nutzung dieser Angebote wird ein Beitrag erhoben.

Das Kind wird in der Tagesbetreuung nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes verpflegt.

- (2) Die Höhe des Beitrags bestimmt sich nach der folgenden Tabelle:

Einkommen nach § 10 der Satzung	Höhe des monatlichen Beitrages unter Berücksichtigung von unterhaltspflichtigen Kindern					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder und mehr
bis 1.500,00 €	10,00 €					
bis 1.800,00 €	20,00 €	10,00 €				
bis 2.100,00 €	25,00 €	20,00 €	10,00 €			
bis 2.400,00 €	30,00 €	25,00 €	20,00 €	10,00 €		
bis 2.700,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €	20,00 €	10,00 €	
bis 3.000,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €	20,00 €	10,00 €
bis 3.500,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €	20,00 €
bis 4.000,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €
bis 4.500,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €
bis 5.000,00 €	80,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €
über 5.000,00 €	90,00 €	80,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €

- (3) Für die Durchführung einzelner Kooperationsangebote mit finanziellem Mehraufwand (z.B. Karate, Tanz, Musikschule) werden zusätzliche Gebühren für Sach- und Personalkosten durch den Kooperationspartner von den Teilnehmern erhoben.

Nehmen Kinder ausschließlich an gebührenpflichtigen Angeboten von Kooperationspartnern teil, entfällt der Beitrag nach Absatz 2. Die Teilnahme der Kinder an gebührenpflichtigen Angeboten von Kooperationspartnern muss durch Vorlage entsprechender Nachweise bei der Gemeinde belegt werden.

- (4) Für die Inanspruchnahme einer Frühbetreuung in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:15 Uhr wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Für die Inanspruchnahme einer Spätbetreuung in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

**§ 7
Betreuung der Kinder in den Ferien und an variablen Tagen der Schule**

- (1) In den Ferien und variablen Tagen der Schule ist in der Tagesbetreuung eine ganztägige Betreuung möglich. Hierfür wird zusätzlich zum monatlichen Beitrag nach § 6 ein Tagessatz in Höhe von 2,00 € geltend gemacht.
- (2) Die Ferienbetreuung ist von den Eltern mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung anzumelden.
- (3) Kinder, die ausschließlich an gebührenpflichtigen Angeboten von Kooperationspartnern teilnehmen und eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, wird der Tagessatz in Höhe von 5,00 € geltend gemacht.

**§ 8
Besucherkinder**

- (1) Besucherkinder sind Kinder, welche die Verlässliche Halbtagsgrundschule nicht besuchen und die Tagesbetreuung nur vereinzelt stunden- bzw. tageweise, längstens jedoch 3 Wochen besuchen. Sie können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung von Kindern in Tagesbetreuung wird folgender Tagessatz in Höhe von 10,00 € geltend gemacht.

§ 9 Pflegekinder

Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII. Bei Pflegekindern darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. In diesen Fällen wird ein monatlicher Pauschalbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 10 Einkommen

(1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten der letzten 3 Kalendermonate vor Anmeldung des Kindes in der Tagesbetreuung. In den Fällen, wo eine Ermittlung dieses Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt und daraus das durchschnittliche Monatseinkommen gebildet bzw. das in Zukunft zu erwartende Monatseinkommen zugrunde gelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Übertrag bei Selbstständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen,
- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Kindergeld,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Elterngeld nach dem BEEG
- Leistungen nach dem BaföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten).

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
 - Solidaritätszuschlag,
 - Kirchensteuer,
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),
 - gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen,
 - auf Antrag der Gebührenpflichtigen Werbungskosten ausweislich des letzten Steuerbescheides.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.
- (3) Der jeweilige Höchstbetrag für die Beiträge nach dieser Satzung ist solange zu erheben, bis die Personensorgeberechtigten den Nachweis eines geringeren Einkommens im Sinne dieser Satzung erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

- (4) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens, auch für zurückliegende Kalenderjahre, vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger der Einrichtung den Personensorgeberechtigten gegenüber zur Nachberechnung berechtigt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind bei der Überprüfung nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung.
- (6) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Neuberechnung des Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand.
- (7) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag entsprechend dem festgesetzten Betreuungsumfang. Dies gilt auch für Personensorgeberechtigte, die nicht Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind, deren Einkommen jedoch vergleichbar niedrig ist.
- (8) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Machen Personensorgeberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 3 Abs. 2 BbgKVerf. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 Euro und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I, S. 1786). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde, soweit keine anderweitige Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit bestimmt ist.

§ 11 Abmeldung/Ausschluss

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde können jeweils die Tagesbetreuung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres abmelden. Eine Abmeldung der Früh- und Spätbetreuung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, 14548 Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, an.
- (2) Die Gemeinde kann die Entscheidung zur Bereitstellung des Tagesbetreuungsplatzes aufheben und das Kind vom Besuch der Tagesbetreuung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung des Beitrages in Verzug geraten,

medizinische Indikationen vorliegen, bei Vorfällen, die das Kindeswohl gefährden und bei Wegfall der Voraussetzungen entsprechend des § 2 dieser Satzung.

- (3) Die Entscheidung über die Abmeldung bzw. die Aufhebung der Entscheidung über die Bereitstellung des Tagesbetreuungsplatzes bedarf der Schriftform.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb) gemäß § 17 Kita-Gesetz tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ i. V. m. der Kindertagesbetreuung (KitaG) gemäß § 17 Kita-Gesetz vom 28.06.2006 außer Kraft.

Schwielowsee, den 29.04.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 BbgKVerf i. V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 29.04.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachung

Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende

Ordnungsverfügung

- 1. Zum 21.06.2010 wird in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Ferch folgende Straßenbenennung verfügt:

Ortsteil	Alt	Neu
Ferch	Fercher Straße	Zum Alten Landrat

- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1)
Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 28.04.2010, den Teil der Fercher Straße im OT Ferch, gelegen auf den Grund-

stücken Gemarkung Ferch Flur 4, Flurstücke 49 teilweise, 55, 624, 625 und 627 umzubenennen. Der Name des neu zu benennenden Weges soll „Zum Alten Landrat“ lauten.

Bei den oben genannten Flurstücken handelt es sich um Flächen, auf denen ein Abzweig der Fercher Straße zum Ufer des Schwielowsees verläuft. Alle Flurstücke sind vermessen. Die Flurstücke 624 und 627, die sich bisher in Privateigentum befanden, sind durch notariellen Vertrag gesichert und die Gemeinde ist bereits im Besitz derselben. Der Eigentumserwerb durch Eintragung im Grundbuch steht kurz bevor.

Erschlossen werden die Hausnummern 24 bis 26. Zurzeit werden diese durch die postalische Anschrift „Fercher Straße“ erschlossen.

Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die für Ortsunkundige sehr verwirrend ist, da es sich eigentlich um einen Abzweig von der durch den Ort Ferch verlaufenden Fercher Straße handelt. Die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher ist erheblich erschwert. Die Hausnummern 24 bis 26 sind nur schwer aufzufinden.

Mit der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Neuvergabe von Hausnummern durch die Fachabteilung Liegenschaften wird vorbereitet und sorgt für eine logische Nummerierung. Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Zu 2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Umbenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihre Anschrift zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten, als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der zu benennenden Straßen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 29.04.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Seewiese“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 28.04.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Seewiese“ in der Fassung vom 29.03.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: 10-04-20). Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Seewiese“ ist aus dem nebenstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan „Seewiese“ im Ortsteil Ferch der Gemeinde Schwielowsee tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft bei der Gemeindeverwaltung Schwielowsee während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Ort: Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Zeit: Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwielowsee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwielowsee, den 29.04.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

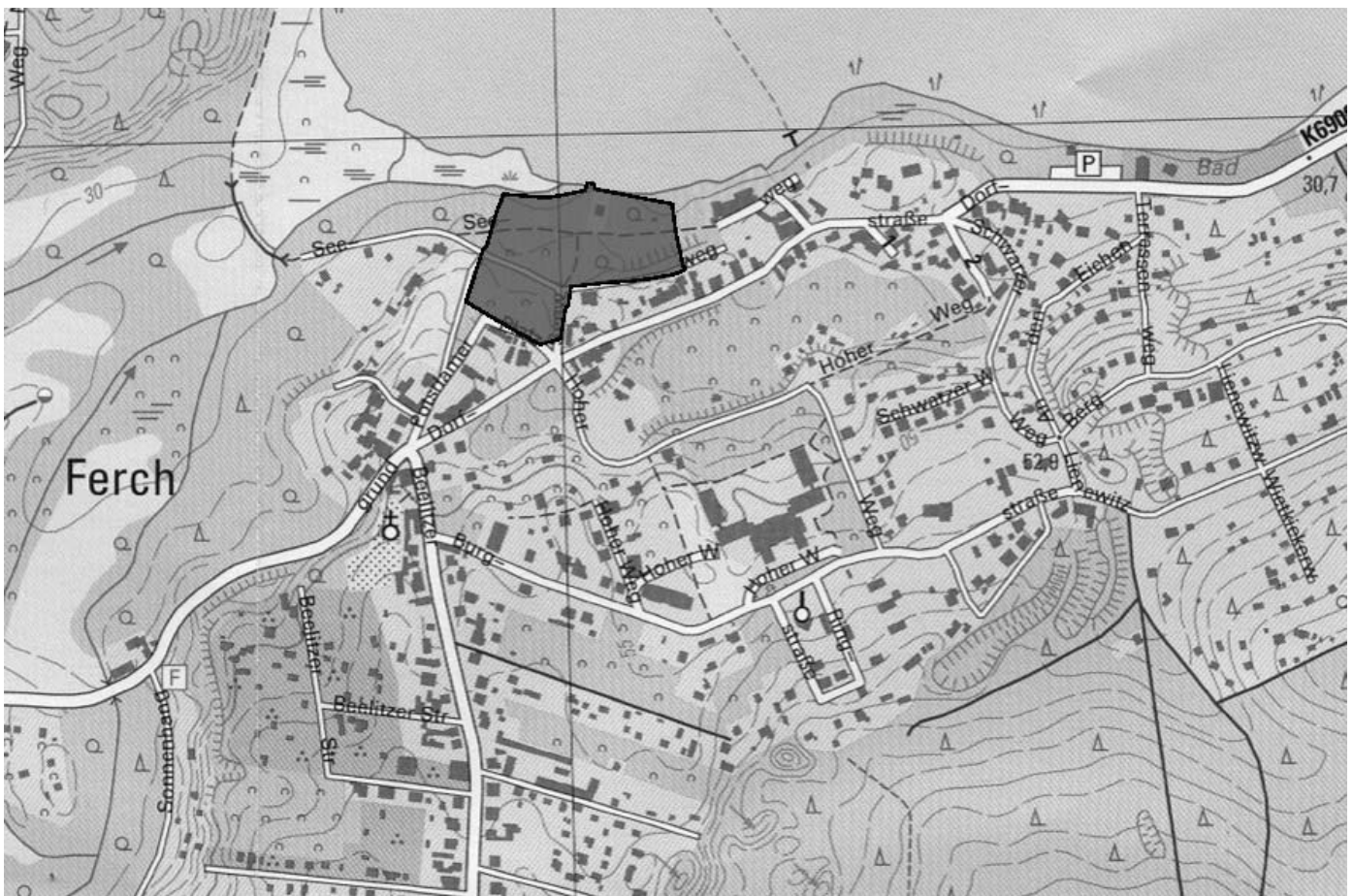
Hiermit ordne ich, als Bürgermeisterin entsprechend § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung an, den Bebauungsplan „Seewiese“ als Satzung bekannt zu geben.

Hierzu wird der Beschluss über den Bebauungsplan „Seewiese“ im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee veröffentlicht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt nach der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses dauerhaft während der Dienststunden im Fachbereich Bauen Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Schwielowsee OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus.

Schwielowsee, den 29.04.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee



**Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Anordnungsbeschluss gemäß § 103a ff. Flurbereinigungsgesetz
zum Freiwilligen Landtausch – Forstflächen – Aktenzeichen: 23-5-6471-0212/01; Verfahrens-Nr.: 3501T**



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1108 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landentwicklung und Flurneuordnung

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Seite 3

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) ordnet als Flurneuordnungsbehörde gemäß § 103 a ff. Flurbereinigungsgesetz¹ den:

**Freiwilligen Landtausch
- Forstflächen -**

**Aktenzeichen: 23-5-6471-0212/01
Verfahrens-Nr.: 3501T**

an.

1. Verfahrensgebiet

Der freiwillige Landtausch wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Märkisch Oderland
Stadt	Bad Freienwalde
Gemarkung	Hohensaaten
Flur	6
Flurstücke	301, 306, 312, 320 und 318/1
Landkreis	Märkisch Oderland
Stadt	Bad Freienwalde
Gemarkung	Bralitz
Flur	6
Flurstücke	67/2, 69, 70/2
Landkreis	Märkisch Oderland
Gemeinde	Neuhardenberg
Gemarkung	Neuhardenberg
Flur	8
Flurstücke	29 und 30

¹ FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

2. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, sind entsprechend § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Seite 2

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landentwicklung und Flurneuordnung

Landkreis	Barnim
Gemeinde	Lunow-Stolzenhagen
Gemarkung	Lunow
Flur	4
Flurstücke	38/1 und 38/2
Landkreis	Barnim
Gemeinde	Niederfinow
Gemarkung	Niederfinow
Flur	2
Flurstücke	48, 49, 50
Landkreis	Barnim
Gemeinde	Lunow-Stolzenhagen
Gemarkung	Lunow
Flur	10
Flurstück	57
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Gemeinde	Schwielowsee
Gemarkung	Ferch
Flur	13
Flurstücke	340/2 und 341/2
Landkreis	Oberhavel
Gemeinde	Löwenberger Land
Gemarkung	Neuendorf
Flur	13
Flurstücke	86 und 87

Das Tauschgebiet hat auf Grundlage von Unterlagen des Liegenschaftskatasters eine Größe von 783.338 m².

Seite 4

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landentwicklung und Flurneuordnung

3. Gleichzeitig liegt der Beschluss mit den Gründen und den Gebietskarten mit den Grenzen des Tauschgebietes
in der

**Gemeinde Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land
Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee/ OT Ferch
Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg
Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder)**

zur Einsichtnahme aus.

4. Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 29. März 2010

Im Auftrag

Friedrichs

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Richtlinie zur Vereinsförderung der Gemeinde Schwielowsee

I. Grundsätze/ Allgemeines

Gefördert werden

- a) Vereine und Institutionen, die **aktiv und gemeinnützig** in der Gemeinde Schwielowsee **im Bereich Jugend, Kultur, Sport und Soziales** wirken und deren Vereinssitz in der Gemeinde liegt (e.V. Voraussetzung),
- b) Vereine, die mindestens seit 2 Jahren bestehen und auf Dauer angelegt sind,
- c) Vereine, wenn in deren Vereinssatzung festgehalten ist, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gemeinde Schwielowsee oder einer von der Gemeinde Schwielowsee eigenständig verwalteten bzw. rechtlich selbständig geführten Einrichtung zugute kommt oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (gemeinnütziger Verein), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Arten der Förderung

1. Förderung aus dem Ortsbudget

Förderfähige Vereine und Institutionen erhalten eine Förderung nur unter den o.g. Voraussetzungen und nur auf Antrag. Über die Förderwürdigkeit und Höhe entscheidet der jeweilige Ortsbeirat.

1.1. Projektförderung

Für die Durchführung **einmaliger** Projekte mit regionaler Ausstrahlung wird auf Antrag (mit Begründung und Finanzierungsplan) eine anteilige Projektförderung gewährt. Über die Förderwürdigkeit der Antragstellung und die Höhe der Förderbeiträge wird in den jeweiligen Ortsbeiräten beraten und beschlossen.

Bei überregionaler Ausstrahlung des Projektes kann die Förderung über den Haushalt der Gemeinde erfolgen.

1.2. Förderung für Jugend/Senioren und Soziales

- Die Gemeinde Schwielowsee unterstützt besonders die Jugendarbeit. Voraussetzung: eine Vereinsjugendgruppe mit Jugendleiter oder mehrere öffentliche Veranstaltungen für Kinder und/oder Jugendliche.
- Die Arbeit von Vereinen, deren Hauptzweck im sozialen Bereich bzw. in der Seniorenarbeit liegt, wird ebenfalls durch eine Zuwendung gewürdigt.

1.3. Investitionsförderung

Für Anschaffungen über 400 Euro oder Grunderwerb, Bau bzw. Sanierung von Sportanlagen, Vereinsstätten wird ein Investitionszuschuss anteilig zu den nachgewiesenen Kosten gewährt, sofern der Verein einen Eigenanteil von 20% (Eigenmittel bzw. Eigenleistung) nachweisen kann.

Größere Investitionsvorhaben müssen der Gemeinde mittelfristig (3 Jahre) im Voraus zur Sicherung im Haushalt angemeldet werden. Voraussetzung: Finanzierbarkeit durch die Gemeinde und Maßnahme bei Antragstellung noch nicht begonnen.

2. Sonderförderung aus dem Haushalt der Gemeinde

Für Vereine und Institutionen aus dem Bereich Kultur und Tourismus, die sich für die **überregionale** Ausstrahlung der Gemeinde verdient machen und für Vereine, die **gemeindeübergreifend** im sozialen Bereich tätig sind, wird auf Antrag eine Sonderförderung aus dem Haushalt der Gemeinde gewährt. Über die Förderwürdigkeit und Höhe wird in der Gemeindevertretung entschieden.

3. Indirekte Förderung

Die Gemeinde Schwielowsee stellt für gemeinnützig tätige Vereine und Institutionen nach ihren Möglichkeiten Räume in öffentlichen Gebäuden zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung (siehe Nutzungsordnung).

Die Bewirtschaftungskosten für die öffentlichen Gebäude werden durch die Gemeinde getragen und anteilig von den jeweiligen Ortsbudgets abgezogen.

III. Antragstellung

1. Förderung wird nur auf Antrag gewährt, sofern Voraussetzungen nach Absatz I. erfüllt sind (bei erstmaliger Förderung Nachweis nötig, s. III.2.).
2. Zur Feststellung der Förderfähigkeit und der Höhe sind dem Antrag Anlagen (Mitgliederzahl und -zusammensetzung, Höhe Mitgliedsbeitrag, Satzung, Vereinsregisterauszug) beizufügen.
3. Der Vorstand haftet für die Richtigkeit der Vereinsangaben; Änderungen (Vorstandswechsel, Adressänderung, Auflösung) müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
4. Die Antragstellung erfolgt formlos durch den Vorsitzenden/ Hauptverein (nicht Sparten) bis zum 31.08. des Vorjahres.
5. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen und einem Finanzierungsplan zu unterlegen.
6. Der Maßnahmebeginn ist erst ab Bewilligung.

IV. Auszahlung

1. Die Förderzusage erhält der Verein schriftlich bis zum Ende des 1. Quartals des Förderjahres.
2. Die Auszahlung erfolgt nach Abruf mittels Formblatt „Mittelanforderung“.
3. Werden die Fördermittel nicht bis zum 01.12. abgerufen, entfällt der Förderanspruch.
4. Die ausgereichten Fördermittel müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres aufgebraucht werden.
5. Über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen muss bis zum 01.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis (VWN) vorgelegt werden. Die Anforderungen an den VWN werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
6. Die Förderung wird unter Vorbehalt finanzieller Verfügbarkeit gewährt.

V. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.
2. Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit dieser neuen Richtlinie außer Kraft.

Schwielowsee, den 29.04.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Maifeuer der Freiwilligen Feuerwehr Ferch am 8. Mai 2010

Bekanntmachung: Anlieferung von Schnittholz auf der Fercher Seewiese

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwielowsee!

Am 8. Mai 2010 wird das schon traditionelle Maifeuer auf der Seewiese in Ferch durch die Freiwillige Feuerwehr Ferch durchgeführt. In diesem Jahr wird den Bürgerinnen und Bürgern in der Zeit vom

05. Mai bis 07. Mai von 16.00 Uhr - 20.00 Uhr
08. Mai von 11.00 Uhr - 16.00 Uhr

die Möglichkeit gegeben, ihr trockenes Schnittholz bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Ferch auf der Seewiese anzuliefern. Zu diesen Zeiten wird ein Kamerad zur Annahme bereit stehen. Auf keinen Fall ist es zulässig, vorzeitig oder außerhalb dieser Zeiten Schnittholz abzulagern, da Anfang Mai eine größere Veranstaltung auf der Seewiese stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass nur trockenes und naturbelassenes Holz angeliefert werden darf. Keinesfalls dürfen Laub, frischer Baum- sowie Heckenschnitt insbesondere Thuja sowie Abfälle oder dergleichen mit angeliefert werden. Letzteres ist als Grünabfall über die APM GmbH zu entsorgen.

gez. Kempe
Fachdienstleiterin Ordnung und Sicherheit

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 769 0

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.
OT Caputh, Straße der Einheit 3
14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 7 08 86